

„Kassenprüfung im KGV“

Es gibt keine gesetzliche Regelung, welche den Kleingärtnerverein zu einer Kassenprüfung verpflichtet, bzw. vorschreibt, dass Kassenprüfer (es gibt auch weitere Bezeichnungen) zu wählen sind.

Aber bekanntlich hört beim Geld oftmals die Freundschaft auf. Gerade in Vereinen entzünden sich Streitigkeiten an der Verwendung von Geldern durch den Vorstand oder durch einzelne Vorstandsmitglieder.

Der Vereinsvorstand verwaltet das Vereinsvermögen treuhänderisch, dabei stehen ihm umfassende Befugnisse zu. Die Vereinsmitglieder haben dagegen nur geringe Informations- und Kontrollrechte. Schon allein aus diesen Gründen gebietet die Satzung in den meisten Fällen Kassenprüfer zu wählen.

Der Aufgabenbereich der Kassenprüfer ist gesetzlich nicht normiert und wird deshalb in der Praxis unterschiedlich gehandhabt. Für die Regeln der Kassenprüfung bildet allein die Satzung die rechtliche Grundlage. Soweit der Verein eine Finanzordnung verabschiedet hat, aus der sich die Rechte und Pflichten der Kassenprüfer ableiten lassen, muss in der Satzung auf diese verwiesen werden. Sind Gegenstand und Umfang der Prüfung nicht genauer geregelt, gilt der Grundsatz, dass ihnen jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren ist.

Zumindest haben sie die Aufgabe, im vorgegebenen Rahmen, die Verwaltung des Vereinsvermögens durch den Vorstand zu prüfen. Denn von ihnen erwarten die Mitglieder eine klare Aussage zu der Frage, ob der Vorstand das Vermögen der Mitglieder ordnungsgemäß verwaltet hat.

Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist eine vorbereitende Überprüfung der formellen Richtigkeit der dem Geschäftsbericht zugrunde liegenden Geschäftsvorgänge im Verein. Grundsätzlich sollte vor jeder Hauptversammlung die Kasse geprüft werden. Eine solche Kassenprüfung erstreckt sich nicht nur auf ein Abhaken und Addieren von Zahlen (vgl. auch „Handbuch für den sächsischen Kleingärtnerverein“ Kapitel 2.7).

Darüber hinaus obliegt die Geschäftsführung dem Vorstand und nicht den Kassenprüfern. Deshalb hat allerdings eine detaillierte Zweckmäßigkeitsprüfung festgestellter Ausgaben durch die Kassenprüfer grundsätzlich nicht zu erfolgen.

Der Vorstand ist jedoch schon verpflichtet, dem Verein, d. h. dem nach der Satzung dafür zuständigen Organ (Mitgliederversammlung, erweiterter Vorstand, Wirtschaftsrat, Kassenprüfer) die erforderlichen Auskünfte über die wirtschaftliche Lage zu geben (vgl. § 666 BGB).

Die meisten Satzungen enthalten eine Vorschrift, die die Entlastung des Vorstandes vorsieht, andere Satzungen dagegen entlasten einzelne Vorstandsmitglieder, wie z. B. den Schatzmeister und weitere Vorstandsmitglieder. Der Antrag zur Entlastung wird in der Praxis durch Kassenprüfer gestellt.

Auf welche Schwerpunkte sollten Kassenprüfer achten:

Bargeldgeschäfte überprüfen

Hierzu gehört nicht nur ein Kassensturz (Zählen des Bargeldes und Vergleich des Bestandes mit dem Kassenbuch), sondern auch eine Überprüfung der Addition des Kassenbuches. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Abhebung und die Einzahlung im Bankkonto zu richten.

Des Weiteren sind die Barbelege einzeln oder stichprobenweise zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung des Beleges ist auch das Augenmerk darauf zu lenken, ob die Einnahme oder Ausgabe auf dem zutreffenden Konto verbucht wurde. Es empfiehlt sich deshalb, dass der Schatzmeister auf dem Beleg oder im Kassenbuch die Verbuchung durch die Angabe der entsprechenden Kennzahlen aus dem Kontenrahmen ersichtlich macht.

Im Rahmen dieser Belegprüfung versteht es sich von selbst, dass die Kassenprüfer darauf achten, dass keine Buchung ohne Beleg erfolgt.

Bei der Prüfung der Konten ist das Augenmerk besonders darauf zu legen, ob die Einnahmen und Ausgaben:

- zum ideellen Bereich,
- zu der Vermögensverwaltung,
- zum Zweckbetrieb,
- zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

gehören. Dies ist aus steuerrechtlichen Gründen notwendig.

Bankkonten

Nach den gleichen Grundsätzen erfolgt im Bereich der Bankkonten eine Belegprüfung. Auch hier ist auf den Grundsatz zu achten „keine Buchung ohne Beleg“.

Mittels des Journales oder der Kontenblätter bei einer EDV-Buchhaltung ist stichprobenweise zu überprüfen, ob die im Konto angesprochenen Beträge auch auf den Kontoauszügen erscheinen. Deswegen ist eine Abstimmung der Buchführungskonten mit den Kontoauszügen zwingend erforderlich.

Rechnungen an Mitglieder

Die Kassenprüfer lassen sich regelmäßig eine Mitgliederliste übergeben. Anhand dieser Mitgliederliste überprüfen sie, ob die Mitgliedsbeiträge eingegangen sind.

Forderungen/Verbindlichkeiten

Der Schatzmeister hat grundsätzlich eine Liste über die noch ausstehenden bzw. zu bezahlenden Beträge zu erstellen. Diese Liste ist regelmäßig von den Kassenprüfern zu prüfen. Gleichfalls sollte ersichtlich sein, welche im Vorjahr noch offenen Mitgliedsbeiträge im laufenden Wirtschaftsjahr eingegangen sind. Des Weiteren sollte der Schatzmeister über Maßnahmen des Vorstandes berichten, wie die Beibringung dieser Forderungen erfolgen wird.

Abstimmung des Jahresabschlusses

Die Einzelkonten sind anschließend dahingehend zu überprüfen, ob sie und wie sie in den Jahresabschluss eingeflossen sind. Der Jahresabschluss wird im Regelfall auf einer Jahreszusammenstellung oder einem Bilanzbogen erstellt werden.

Überprüfung des Vereinsvermögens

Der Schatzmeister hat grundsätzlich für sein Anlagevermögen einen Anlagespiegel zu führen. Die Zu- und Abgänge beim Anlagevermögen sind selbstverständlich mit der Buchhaltung abzustimmen. Hierbei ist vor allem darauf zu achten, ob Veräußerungserlöse richtig erfasst sind.

Überprüfung der sachlichen Richtigkeit der Ausgaben

Bei Ausgaben, die sich nicht zwangsläufig aus dem laufenden Geschäftsverkehr ergeben, ist zu überprüfen, ob für die Ausgabe ein entsprechender Beschluss durch das nach der Satzung zuständige Organ vorhanden ist.

Durch Einsicht in das entsprechende Protokoll haben sich die Kassenprüfer von der Richtigkeit der Ausgabe zu überzeugen. Diese Vorgehensweise ist vor allem in folgenden Fällen geboten:

- Kauf von Anlagevermögen wie Gartenhäcksler, Rasenmäher, Computeranlage usw.,
- Vergütungen an Vorstandsmitglieder,
- Aufwendungen für repräsentative Veranstaltungen,
- Aufwendungen für Ehrungen,
- Zuschüsse zu Vereinsfahrten.

Der Kassenprüfungsbericht

In der Praxis empfiehlt es sich, einen internen Arbeitsbericht für den Vorstand und einen Kassenprüferbericht für die Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese Berichte sind von den Kassenprüfern zu unterschreiben.

In der Regel wird einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Einer der Kassenprüfer trägt diesen vor.

Erwähnt werden sollten in jedem Fall die äußeren Umstände der Prüfung, nämlich:

wer hat – wann – wo - welche Unterlagen - in wessen Anwesenheit geprüft.

Falls die Prüfung aus besonderen Gründen nur von einem Prüfer vorgenommen wurde, sollten die Umstände hierfür der Versammlung nachvollziehbar dargelegt werden.

Besondere Einzelheiten der Prüfung können kurz und zusammenfassend erwähnt werden. Es handelt sich um einen Prüf- und keinen Geschäftsbericht, deshalb sollten sich die Kassenprüfer vor Ausuferungen hüten.

Da die Mitgliederversammlung nur über ausdrückliche Anträge, nicht aber über bloße Empfehlungen abstimmen kann, empfiehlt es sich, dass die Kassenprüfer bei entsprechendem Ergebnis der Prüfung die Entlastung des Vorstandes nicht lediglich empfehlen, sondern ausdrücklich beantragen. Dieser Antrag ist in das Protokoll aufzunehmen. Sodann kann der Vorsitzende oder der jeweilige Versammlungsleiter abstimmen lassen.

(M u s t e r)

Prüfungsbericht zur Kassenprüfung des Kleingartenvereines ... e. V. für den Prüfzeitraum 01.01.20xx bis 31.12.20xx

Im Auftrag der Mitgliederversammlung prüften die Kassenprüfer, Herr ..., Frau ...am ... den Jahresabschluss des Kleingärtnervereines ... e.V. im Vorstandszimmer des Vereins.

Während der Prüfung wurden alle von den Prüfern geforderten Unterlagen bereitwillig zur Verfügung gestellt. Benötigte Auskünfte erteilten ebenso bereitwillig der Schatzmeister ... und der erste Vorsitzende Die Prüfung wurde teilweise auf der Basis von Stichproben durchgeführt.

Ergebnisse

1. Die Kasse wurde geprüft. Es ergab sich ein Kassenbestand von ... Euro. Der Kassenbestand stimmte mit der Buchführung überein. Die Barbelege zur Kasse wurden vollständig geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.
2. Der Verein unterhält folgende Bankkonten: Kreissparkasse Musterstadt, Konto-Nr. 123456, BLZ: 111 222 33; Vereinsbank Musterstadt, Konto-Nr. 789123, BLZ: 333 222 11. Die Konten wiesen zum ... folgende Bestände aus: Kreissparkasse Musterstadt: ... EUR, Vereinsbank Musterstadt: ... EUR. Die Salden von Buchhaltung und Bankauszügen stimmten überein. Die Belege wurden stichprobenartig geprüft. Es ergaben sich dabei folgende Beanstandungen:
3. Die Mitgliedsbeiträge wurden mit Hilfe der Mitgliederliste vom ... geprüft. Es wurden insgesamt ... Mitglieder ermittelt, die mit ihren Beitragszahlungen in Verzug sind. Die Abrechnung der Beiträge wurde in Stichproben geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.
4. Die Prüfung ergab, dass der Verein bei insgesamt ... Schuldnern Gesamtforderungen in Höhe von ... Euro hat. Alle notwendigen Maßnahmen, die zur Beibringung der offenen Forderungen führen könnten, wurden eingeleitet.
5. Der Verein hat Verbindlichkeiten in Höhe von ... Euro. Die Rechtmäßigkeit der Verbindlichkeiten wurde durch vorliegende satzungsgemäße Beschlüsse belegt.
6. Der Verein verfügt über ein Anlagevermögen von ... Euro. Es wurde per Bestandsaufnahme zum Jahresende ordnungsgemäß nachgewiesen. Dieser Nachweis stimmt mit den übrigen Unterlagen der Buchhaltung (Anlagenverzeichnis) überein.
7. Die den Prüfer vorgelegten Konten sind in den Jahresabschluss eingeflossen. Nach mündlicher Erklärung durch den Schatzmeister und den ersten Vorsitzenden existieren keine weiteren Konten.
8. Die Belege zur Buchführung wurden ordnungsgemäß und übersichtlich aufbewahrt. Die Prüfung der Unterlagen ergab keine Beanstandungen.
9. Alle geprüften Ausgaben waren ordnungsgemäß. Sie ergaben sich entweder zwangsläufig aus dem laufenden Geschäftsverkehr oder waren durch satzungsgemäße Beschlüsse belegt.
10. Die Buchführung ist ordnungsgemäß und übersichtlich. Sie gibt jederzeit ausreichend Auskunft über die Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben in den steuerlich relevanten Vereinsbereichen. Die für den Verein geltenden steuerlichen Bestimmungen wurden beachtet.
11. Die Ausgaben erfüllen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit. Sie entsprechen dem satzungsgemäßen Vereinszweck.
12. Buchführung und Jahresabschluss entsprechen den Vorschriften der Vereinssatzung sowie den steuerlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften.

Empfehlung:

Aufgrund der durchgeführten Prüfung ergaben sich keine gravierenden Beanstandungen. Eine Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes - und damit dessen Entlastung - wird aufgrund der Prüfung empfohlen.

Musterstadt, den ...

.....

(Unterschriften der Kassenprüfer)

Der Inhalt dieser Argumentation ist auch für Verbände grundsätzlich anwendbar.

Arbeitsgruppe Recht des LSK
November 2010